

011
13.
40
IV. ZR 137/55

Verkündet
am 23. Nov. 1955
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Gertrud P [REDACTED] geb. H [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED] H [REDACTED] str. [REDACTED],
 2. des minderjährigen Gustav Franz P [REDACTED], geb
am [REDACTED] 1939,
 3. der minderjährigen Annette Josefine P [REDACTED],
geb. am [REDACTED] 1940,
 4. der minderjährigen Gabriele Gertrud P [REDACTED],
geb. am [REDACTED] 1948,
- Beklagte zu 2-4 gesetzlich vertreten durch die Beklagte
zu 1,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

die Südd. Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft Mainz/
Rhein, Breidenbacherstraße 13,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. November 1955 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Dr. Kregel und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Stuttgart vom 23. März 1955 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung - auch über die Kosten der beiden Revi-
sionen - an den 5. Zivilsenat des Berufungsgerichts
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf das Urteil des Senats vom 4. Februar 1954 - IV ZR 118/53 (BGHZ 12, 220 = NJW 1954, 718 = LM § 1542 RVO Nr 7) - verwiesen.

Das Berufungsgericht hat die Beklagten erneut nach dem Hauptantrag der Klägerin verurteilt. Die Beklagten haben wiederum Revision eingelegt. Sie verfolgen ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat hat in Abschnitt III der Entscheidungsgründe seines vorbezeichneten Urteils u.a. folgendes ausgeführt:

Die Beklagten hätten der Klägerin nach § 816 Abs 2 BGB die Leistungen der Besatzungsmacht insoweit herauszugeben, als sie nach deutschem Recht auf Grund des Forderungsüberganges nach § 1542 Abs 1 Satz 1 RVO eigentlich der Klägerin zugestanden hätten... Es müsse zunächst der Gesamtschaden festgestellt werden, den die Beklagten nach deutschem Recht gegen den Schädiger geltend machen können. Denn da die Frage, inwieweit die Beklagten Nichtberechtigte im Sinne des § 816 Abs 2 BGB seien, nach deutschem Recht zu entscheiden sei, könne dafür, welche Gesamtschadensforderung die Beklagten erheben könnten, nicht maßgebend sein, was ihnen nach Besatzungsrecht zustehe oder zugebilligt worden sei ... "Nichtberechtigte" wären die Beklagten in jedem Falle nur, soweit sie vom Besatzungskostenamt mehr erhalten hätten, als dem Unterschiede zwischen ihrem nach deutschem Recht zu beurteilenden Gesamtschaden und den mit 24.388,32 DM kapitalisierten Leistungen der Klägerin entspreche... Da die

hiernach notwendigen Feststellungen nur vom Tatrichter getroffen werden könnten, sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Das Berufungsgericht hat Beweis erhoben und meint, das Beweisergebnis lege "auf den ersten Blick die Annahme nahe, daß der gesamte Schaden, der nach deutschem Recht zu ersetzen wäre, über den tatsächlich ausgezahlten Betrag von 42.456,22 DM hinausgeht". Die erneute Prüfung ergebe aber, daß die Klagsansprüche aus "§ 1542 RVO in Verbindung mit dem Quotenvorrecht der Sozialversicherung sowie der §§ 412, 403, 410, 281 bzw. 280 BGB begründet" sei, auch wenn der Gesamtschaden der Beklagten höher sei als der Betrag, den der Schädiger, hier die Besatzungsmacht, bezahlt habe, so daß dies als unerheblich dahingestellt bleiben könne.

III. Das Berufungsgericht hat damit den § 565 Abs 2 ZPO verletzt. Das Berufungsgericht hatte die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Der Senat hat es, um der entsprechenden Anwendung des § 1542 RVO auf sog. Claims-Fälle Rechnung zu tragen (vgl auch Johannsen LM § 1542 RVO Nr 7), ausdrücklich darauf abgestellt, welche Gesamtschadensforderung die Beklagten nach deutschem Recht erheben konnten, und das erste Berufungsurteil aufgehoben, damit der Gesamtschaden festgestellt würde. Die Rechtsansicht, daß es hierauf ankomme, lag somit der Aufhebung zugrunde. Sie schloß es für den zweiten Berufungszug aus, nunmehr zu erklären, jene Frage sei wegen des sog. Quotenvorrechts der Sozialversicherungsträger nicht erheblich. Sonst hätte der Senat selbst



schon die erste Revision aus diesem Grunde zurückweisen müssen. Dabei ist es unbeachtlich, daß der Senat sich in seinem früheren Urteil über die Frage des Quotenvorrechts nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. Selbst wenn das Revisionsurteil falsch wäre und etwa ein Gewohnheitsrecht übersehen hätte - als solches sieht das Berufungsgericht das Quotenvorrecht an (S 19 BU) -, ist das Berufungsgericht nach § 565 Abs 2 ZPO daran gebunden (RG 76, 189 [1917]).

IV. Es braucht schon deshalb nicht erörtert zu werden, wie die Frage des Quotenvorrechts bei § 1542 RVO grundsätzlich zu entscheiden ist. Der Senat hatte - wie klargestellt werden soll - aber auch keinen Anlaß, in seinem ersten Urteil die Frage des Quotenvorrechts zu behandeln. Es hat daher in jenem Urteil auch nicht - wie G. und D. Reinicke meinen - das Quotenvorrecht abgelehnt und sich der Differenztheorie angeschlossen (NJW 1954, 1103 [11057]). Das Quotenvorrecht kommt allenfalls in Frage, wenn der dem Verletzten entstandene Gesamtschaden größer ist als der Ersatzanspruch, der ihm nach der Rechtslage zuzubilligen ist (so richtig Fischer NJW 1954, 1716). Laß auch G. und D. Reinicke hiervon ausgehen, ergibt sich aus Nr 1 Abs 1 aaO. Der Senat hat im Einklang hiermit gerade in seinem früheren Urteil (S 16 oben) darauf abgestellt, welche Gesamtschadensforderung die Beklagten nach deutschem Recht erheben können, und für unmaßgeblich erklärt, was ihnen nach Besatzungsrecht zusteht oder zugebilligt worden ist.

Es ist daher rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht den Gedanken des Quotenvorrechts auch dann anwenden will, wenn der Geschädigte - rechtlich - beanspruchen kann, voll entschädigt zu werden, der

Schädiger aber - tatsächlich - nur teilweise bezahlt, weil er z.B. "nur zu einem Teil zahlungsfähig ist" (§ 11 BU) oder - wie möglicherweise hier - als Besatzungsmacht den Anspruch nur in einem beschränkten Rahmen anerkennt. In den vom Berufungsgericht genannten Entscheidungen und Abhandlungen findet sich für eine solche Gleichbehandlung von Rechts- und Tatsachenlage kein Anhalt. Dort wird in erster Linie der Fall behandelt, daß dem Geschädigten wegen mitwirkenden Verschuldens nur ein Anspruch auf Teilersatz zusteht oder die Haftung aus anderen Gründen (§ 12 StVG) beschränkt ist (RGZ 62, 145 [148]; 123, 40 [42]; 148, 19 [21] mit weiteren Nachweisen; OGHZ 4, 16 [20]; BGH LM Nr 1 zu § 11 StVO; BGHZ 13, 28 [32] = NJW 1954, 1113 = JZ 1954, 332 = MDR 1954, 353 = LM § 67 VVG Nr 3 mit Anm von Benkard; Geigel, Der Haftpflichtprozeß 7. Aufl S 403; Fussow, Das Unfallhaftpflichtrecht 5. Aufl S 566; Gunkel, Die Ersatzansprüche nach § 1542 RVO 2. Aufl S 58; Schmidt, Versicherungsrecht 1953, 457 [460] unter B V). Das Quotenvorrecht wird hierbei vor allem aus dem Wortlaut des § 1542 RVO abgeleitet. Aus dessen Wortlaut läßt sich zwar folgern, daß der Ersatzanspruch in jedem Falle bis zur Höhe der Leistungen des Versicherungsträgers auf diesen übergeht, nicht aber, daß der Versicherungsträger auch dann einen Vorrang hat, wenn der Schädiger berechnigte Ansprüche nur zum Teil erfüllt.

Es kommt hiernach auch auf die vom Berufungsgericht im Anschluß an § 412 BGB erörterte Haftung aus einem besonderen Schuldverhältnis nicht an; sie könnte - auch nach den Darlegungen des Berufungsgerichts - allenfalls erwogen werden, wenn hier das Quotenvorrecht zu berücksichtigen wäre.

Es kann daher dahinstehen, ob es den Beklagten als unentschuldbarer Rechtsirrtum angerechnet werden kann, daß sie angenommen haben, die Unfallversicherung könne nichts erhalten.

V. Die Sache war daher erneut zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Schmidt Raske Johannsen Kregel Wüstenberg